

Satzung des Velpker Sportverein 1928 e.V.

Allgemeiner Hinweis

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche, männliche wie für Bewerber aller Geschlechtsidentitäten offen.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Velpker Sportverein 1928 e.V.“ und hat seinen Sitz in Velpke. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig VR 130 170 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Blau – Schwarz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist das jeweils zuständige Amtsgericht, z. Zt. das Amtsgericht Helmstedt

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Velpker Sportverein 1928 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Pflege und Förderung des Jugendsports.

Der Verein ist politisch, konfessionell und herkunfts-neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Kreissportbundes Helmstedt sowie ggf. der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine sportlichen Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung (s. auch §3) sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

1. Finanzordnung
2. Geschäftsordnung
3. Beitragsordnung
4. Ehrungsordnung

Die Ordnungen werden jeweils durch den Vorstand erlassen und geändert. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge muss durch den Vereinstag bestätigt werden.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Sportgruppen.

Die Abteilungen /Gruppen des Vereins sind berechtigt, eigene Organisationen zu bilden um die erforderlichen Aufgaben im Sportbetrieb erledigen zu können. S. auch § 9.

Die Abteilungen /Gruppen und deren Mitglieder sind an die Weisungen des Vereins sowie des jeweiligen Fachverbandes gebunden.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der grundsätzlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird.

Abteilungen werden nach Beschluss des Vorstandes für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen.

Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen /Gruppen angehören.

Die Ausgabenmöglichkeiten der Abteilungen /Gruppen sind im §2 Absatz 6 und 7 sowie in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag des Vereins zu beantragen.

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Zuordnung der Mitglieder zu den verschiedenen Beitrags- und Sonderbeitragsgruppen sind aus den Aufnahmeanträgen ersichtlich.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung des Vereinstages auf Lebenszeit gewählt.

Kurzzeitmitgliedschaft

Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben.

Der Zeitraum ist mindestens monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der einzelnen Abteilungen.

Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins aus Gründen, die in der Person des Mitgliedes liegen, nicht genutzt werden können.

Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (§ 8).

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und kann auch per E-Mail erfolgen.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Eine Kündigung ist ausschließlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle nicht erfüllt.

Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 2 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheiden mindestens zwei der Vorstände nach § 26 BGB. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Verbindlichkeiten des betroffenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bis zur Erfüllung dieser bestehen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes,

- wenn in der Person des Vereinsmitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt oder
- das Mitglied die in § 8 vorgesehenen Pflichten gröblich oder vorsätzlich verletzt oder
- das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat bzw. handelt oder
- dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat bzw. zufügt oder
- wenn das Vereinsmitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand oder Sportkameradschaft grob verstößt.

§8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied auf Antrag die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund zeitweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

Im Rahmen der Beitragsordnung ist es den Abteilungsleitern möglich, mit Zustimmung der Abteilungsmitglieder und in Abstimmung mit dem Vorstand Sonderbeiträge oder Aufnahmegebühren festzulegen bzw. zu ändern. Der nächstfolgende Vereinstag ist zu informieren.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Ausgaben). In diesem Fall kann der Vereinstag, auch ein außerordentlicher, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.

Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Vereinstagen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung derselben zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins, unabhängig, ob Eigentum des Vereins oder gemietet bzw. geleast, in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Platz-, Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
- c) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den vom Verein veranstalteten Spielen teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die auf Bundes-, Verbands-, Bezirk- oder Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln.
- d) dem Vorstand von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder der Gemeinschaft hinzielen;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern oder auch übergeordneten Instanzen, ausschließlich den Vorstand zur Entscheidung

anzurufen und sich dessen Entscheidung hierbei, wie auch bei Satzungsverstößen, zu unterwerfen. Vereinsauszeichnungen gehen in das Eigentum des Vereins über. Persönliche Auszeichnungen einzelner Mitglieder verbleiben in deren Eigentum.

§ 9 Vereinsverwaltung

Die Organe des Vereins sind

1. der Vereinstag (Mitgliederversammlung)
2. der Vereinsvorstand
3. der Vereinsbeirat
4. die Kassenprüfer

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer ihres Amtes beitragsfrei gestellt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung, spätestens bis zum 15.12. des Jahres ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Vereinstag

Die den Vereinsmitgliedern in der Angelegenheit des Vereins zustehenden Rechte werden auf den ordentlichen und / oder außerordentlichen Vereinstagen durch Beschlussfassung der anwesenden Vereinsmitglieder ausgeübt.

Der ordentliche Vereinstag findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Ein außerordentlicher Vereinstag findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Der Vereinstag setzt sich aus den Mitgliedern des Velpker Sportverein 1928 e.V. zusammen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Stimme.

Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

Der ordentliche Vereinstag ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung oder die Zweckänderung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

Der Vereinstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in den Vereinsausgangskästen einberufen. Außerordentliche Vereinstage werden vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einberufen.

Anträge zum Vereinstag können von dem Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst am Vereinstag gestellt werden, beschließt der Vereinstag. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut benannt werden und den Mitgliedern zur Einsicht ausgelegt werden. Der Ort zur Einsicht muss auf der Tagesordnung genannt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinstage hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Jahresbericht der Abteilungsleiter
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes Finanzen
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastungen
7. Festsetzung der Beiträge (falls erforderlich)
8. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
9. Neuwahlen
10. Anträge
11. Verschiedenes

Der Vereinstag wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung eines der beiden Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser drei Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der ordnungsgemäß einberufene Vereinstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

Bei Personenentscheidungen ist die/derjenige gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. Gelingt dieses keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Bei Neuwahlen ist für den Zeitraum von der Entlastung des Vereinsvorstandes bis zur durchgeführten Wahl der/des 1.

Vorsitzenden ein Versammlungsleiter zu wählen. Hier gilt der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen als gewählt.

Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vereinstag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann der Vereinstag als Online-Veranstaltung stattfinden. Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Über die Beschlüsse des Vereinstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Versammlungsleiter
- den Schriftführer
- die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll wird in dem Zeitraum von 8 bis 12 Wochen nach dem Vereinstag in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nicht widersprochen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Vorstand Finanzen
- d) 2. Vorstand Finanzen
- e) Vorstand Protokoll + Öffentlichkeitsarbeit
- f) Vorstand Sportmanagement
- g) Vorstand Sonderaufgaben
- h) 1 – 2 Jugendleiter

Alle Vereinsvorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder des Velpker Sportverein 1928 e. V.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer beider Vertreter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit einer der beiden Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der erste Vorsitzende
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- die beiden Vorstände Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei (2) der genannten fünf (5) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.

Jedes Vereinsvorstandsmitglied ist in der Reihenfolge wie in §12 in dieser Satzung aufgeführt, einzeln zu wählen bzw. im Falle des Jugendleiters zu bestätigen. Bei schriftlich vorliegender Einwilligung über die Amtsannahme kann ein Mitglied auch in seiner Abwesenheit gewählt werden.

Das Amt eines Vereinsvorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Kann eine Stelle im Vereinsvorstand nicht besetzt werden, ist eine kommissarische Besetzung auch zwischen den Vereinstagen möglich. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand, bedarf aber einer Wahl am nächsten ordentlichen oder einem außerordentlichen Vereinstag.

Kann die Stelle der/des 1. Vorsitzenden am Vereinstag nicht besetzt werden, übernehmen die ordentlich gewählten stellvertretenden Vorsitzenden kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Vereinstag die Stelle.

Die Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Vereinstages erfolgen muss. Geschäfte bis zu einem Wert von 5.000,-- Euro können durch einen Vorstand nach § 26 BGB getätigt werden. Bei Geschäften mit einem Wert von über 5.000,-- Euro ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Bei Geschäften über 10.000,-- Euro ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand, unter Führung der/des 1. Vorsitzenden und / oder der zwei Stellvertreter, hat neben der Vertretung des Vereins die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereinstages zu führen.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und entscheidungsbefugt, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Der Vereinsvorstand hat die Geschäftsführung aller Vereinsorgane mit Ausnahme der Abteilungsversammlungen zu überwachen.

Die/der 1. Vorsitzende und / oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden berufen den Vereinstag ein und bereiten ihn vor.

Die/der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung, einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden leitet den Vereinstag.
Alles Weitere ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes in Personalangelegenheiten

Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein als Arbeitgeber. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs-, Werk-, und Werbeverträgen. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern nach §3 Nr. 26a EStG des Vereins.

Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins obliegt der Zuständigkeit des Vereinsvorstandes unter Berücksichtigung des §2 Absätze 5,6, und 7 dieser Satzung.

Alle Verträge bedürfen der schriftlichen Form.

Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden.

Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.

Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht bzw. -pflicht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vereinsvorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn Belange der Abteilungen berührt sind.

Alle Personalmaßnahmen des Vereinsvorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 15 Vorstand Finanzen

Der 1. Vorstand Finanzen ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Gelder des Vereins nach den Beschlüssen der Vereinstage und den Bestimmungen der Finanzordnung.

Die Vorstände Finanzen sind besondere Vertreter des Vereins und als solche berechtigt, Gelder für den Verein wie z.B. Beiträge, Spenden usw. zu vereinnahmen, sowie Auszahlungen entsprechend der Verträge und Beschlüsse des Vereinsvorstandes sowie des Vereinstages vorzunehmen.

Die Vorstände Finanzen sind zeichnungsberechtigt für die Vereinskontoen.

Sie erstellen die Jahresabrechnung des abgelaufenen Jahres und den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr und legen diese dem Vereinsbeirat sowie dem Vereinstag zur Entscheidung vor.

Der 2. Vorstand Finanzen unterstützt den 1. Vorstand Finanzen und vertritt diesen in allen Belangen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Das Prüfergebnis ist dem Vereinstag vorzustellen und ggf. zu erläutern. Bei festgestellten Abweichungen ist zuvor der Vereinsvorstand zu unterrichten. Der Antrag auf Entlastung bzgl. der Kassenführung, somit des Vorstandes Finanzen und des restlichen Vorstandes, ist vom Sprecher der Kassenprüfer zu stellen.

Es werden 3 Kassenprüfer vom Vereinstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder dem Vereinsbeirat angehören.

§ 17 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat setzt sich aus dem Vereinsvorstand und den Leitern der einzelnen Abteilungen/Gruppen oder deren Vertretern zusammen.

Der 1. Vorsitzende ruft den Beirat ein und leitet diesen.

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünfzig (50) Prozent der möglichen Teilnehmer.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.

Eine Beschlussfassung über Punkte, die eine einzelne Abteilung betreffen, kann bei entschuldigter oder unentschuldigter Abwesenheit des Abteilungsleiters bzw. seines Vertreters erfolgen.

Sie wird aber erst nach Kenntnisnahme durch Diesen wirksam.

Der Vereinsbeirat berät den Vereinsvorstand vor allen wichtigen Entscheidungen.

Er beschließt über die satzungsgemäße Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel.

Er prüft die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr und genehmigt Beide zur Vorlage auf dem Vereinstag zwecks Entlastung bzw. Genehmigung des Haushaltsentwurfes durch den Vereinstag.

Er kann in besonders dringenden Fällen mit vorläufiger Wirkung eine Satzungsänderung beschließen, durch die die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Derartige Satzungsänderungen behalten nur bis zum Zeitpunkt des nächsten Vereinstages Gültigkeit.

Hier muss dann eine Entscheidung erfolgen.

§ 18 Jugendleiter

Die Jugendleiter koordinieren die Aktivitäten der Jugendbetreuer der einzelnen Sparten. Sie leiten ihre Arbeit nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend.

Sie können abteilungsübergreifend Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführen.

Sie sollen jugendpflegerische Maßnahmen im Verein fördern und darüber wachen, dass den berechtigten Wünschen von Eltern, Schule und sonstigen mit der Jugendpflege befassten Körperschaften Rechnung getragen wird.

Sie werden von den Jugendbetreuern der einzelnen Abteilungen für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt und vom Vereinstag bestätigt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter als Grundlage u. a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebes (Schiedsrichter, Starterlaubnis etc.) und für Versicherungen.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck

- zu verarbeiten
- bekannt zu geben
- Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden und Verluste gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Zweckes des Vereins kann nur erfolgen nach Einberufen eines außerordentlichen Vereinstages:

a) bei weniger als 7 Mitgliedern

b) bei Beschlussfassung 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Velpke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung des Sports.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung erhält ihre Gültigkeit mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 24 Vollmacht

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen.

Velpke, 10.01.2026